

	Vorlage Nr. SO 24/2024 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: 28.11.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeisterin

Beratungsfolge

Gemeinderat Sommersdorf: 14.10.2024

B e t r e f f

Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023,2024 und 2025

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf beschließt, von der Möglichkeit der Erleichterungen bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse entsprechend der Runderlasse vom 02.04.2024 und 29.05.2024 Gebrauch zu machen.

Begründung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit seinem Schreiben vom 29.05.2024 die Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023,2024 und 2025 angezeigt. So heißt es im Schreiben:

„Da derzeit noch zahlreiche Jahresabschlüsse fehlen, werden zur Unterstützung der Kommunen die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020“ vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen hiermit auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023,2024 und 2025 zugelassen.“

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat dieser Erleichterung erstmals zugestimmt. Hierbei geht es um eine entsprechende Verlängerung der nachstehenden Festlegungen:

1. Auf die körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle 5 Jahre wird verzichtet. Die Inventur erfolgt mit dem ersten vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss.
2. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gem. § 40 Abs. 3 KomHVO werden vorgenommen, wenn sie von den jeweiligen Fachdiensten der Anlagenbuchhaltung mitgeteilt werden.
3. Auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V. § 46 Abs. 3 Nr. § und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO wird verzichtet, mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten.
4. Auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 i.V. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO wird verzichtet.
5. Die Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren wird nicht vorgenommen.
6. Auf die Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wird verzichtet. Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

